BStU
000289



Diese dienstlichen Festlegungen erfordern unabhängig von einer bereits im Verlauf der Bearbeitung des Operativen Vorgangs bestehenden oder nicht bestehenden Zusammenarbeit zwischen der vorgangsbearbeitenden operativen Diensteinheit und der zuständigen Untersuchungsabteilung eine enge Zusammenarbeit in der Abschlußphase jedes Operativen Vorganges. Die Ziele der Zusammenarbeit beim Abschluß des Operativen Vorgangs durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bestehen vor allem darin, auf der Grundlage der im Operativen Vorgang erzielten Arbeitsergebnisse

- das Vorliegen der im Abschnitt 3.1.1. dargestellten strafprozessualen Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und das Erwirken der Untersuchungshaft unter Zugrundelegung des möglicherweise verletzten Straftatbestandes einer gründlichen und umfassenden Kontrolle zu unterziehen;

- die politischen und politisch-operativen Aspekte der Durchführung eines Prüfungsverfahrens, insbesondere der Verdächtigenbefragung bzw. der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und der Inhaftierung des Beschuldigten umfassend zu würdigen und die zur Gewährleistung eines hohen politischen und politisch-operativen Nutzens der Abschlußentscheidung erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen, beispielsweise hinsichtlich der Koordinierung verschiedener Maßnahmen, des Zeitpunktes, des Ortes und der Umstände der Zuführung/Festnahme, der politisch-operativen Kontrolle von Familienangehörigen oder möglicher Beteiligter an der Straftat usw.

- die erforderlichen Vorbereitungen für den koordinierten Kräfteeinsatz bei der Realisierung des Abschlusses des Operativen Vorgangs zu treffen, beispielsweise hinsichtlich der rechtzeitigen Einweisung der Kräfte der Linie VIII in Vorbereitung und Durchführung der Zuführung/Festnahme oder Verhaftung sowie der erforderlichen Durchsuchungen der Wohnung oder anderer Räume und Grundstücke sowie in bezug auf die Gewährleistung der Präsenz von Mitarbeitern der vorgangs-